



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p><b>§ 1 Verein</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e.V." Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Nr. VR11087 eingetragen.</p> <p>(3) Er hat seinen Sitz in Remagen am Rhein.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1</p> <p>Der Verein „FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e. V.“ mit Sitz in Remagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Er ist beim Amtsgericht Koblenz eingetragen (VR 11087).</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Nur redaktionelle aber keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p><b>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</b></p> <p>(1) Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Erschließung historischen Materials im Zusammenhang mit der Geschichte der "Brücke von Remagen" sowie der Förderung von Publikationen über sie.</p> <p>(2) Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und weiteren Ausbau des Friedensmuseums.</p> <p>(3) Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere</p>	<p><b>Die Zwecke des Vereins sind:</b></p> <p>1. Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Erschließung historischen Materials im Zusammenhang mit der Geschichte der „Brücke von Remagen“ sowie der Förderung von Publikationen über sie.</p> <p>2. Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und weiteren Ausbau des Friedensmuseums.</p> <p>3. Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>durch die Erhaltung der denkmalgeschützten Türme der ehemaligen Ludendorff-Brücke.</p> <p>(4) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Bau oder Beteiligung an einer Begegnungsstätte für Freunde des Friedens</li> <li>• Verbreitung der Friedensidee</li> <li>• Veranstaltung von Friedenskonzerten u. ä.</li> <li>• Vergabe von Literatur- und sonstigen Preisen für Personen und Institute, die den Frieden fördern</li> <li>• Veranstaltung von Friedensseminaren u. ä.</li> </ul> <p>Der Verein "FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e. V." kann sich an deutschen oder internationalen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.</p> <p>(5) Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Gedenkstätte Friedenskapelle "Schwarze Madonna" in Erinnerung an das Kriegsgefangenenlager Remagen 1945 und die Durchführung von Gedenkveranstaltungen.</p>	<p>durch die Erhaltung der denkmalgeschützten Türme der ehemaligen Ludendorff-Brücke.</p> <p>4. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Bau oder Beteiligung an einer Begegnungsstätte für Freunde des Friedens</li> <li>• Verbreitung der Friedensidee</li> <li>• Veranstaltung von Friedenskonzerten u. ä.</li> <li>• Vergabe von Literatur- und sonstigen Preisen für Personen und Institute, die den Frieden fördern</li> <li>• Veranstaltung von Friedensseminaren u. ä.</li> </ul> <p>Der Verein „FRIEDENSMUSEUM Brücke von Remagen e. V.“ kann sich an deutschen oder internationalen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.</p> <p>5. Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Gedenkstätte Kapelle „Schwarze Madonna“ in Erinnerung an das Kriegsgefangenenlager Remagen 1945 und die Durchführung von Gedenkveranstaltungen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Präzisierung „Friedenskapelle“</p>
<p><b>§ 3 Finanzen</b></p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Ergänzung „Dienst Öffentlichkeit“</p>



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Ausgabenerstattungen Mitgliedern und dem Vorstand werden ihre nachgewiesenen Sachausgaben erstattet. Hierunter fällt auch die steuerliche Kilometerpauschale für Autofahrten oder die Kosten der Zugfahrten (2. Klasse), welche im Rahmen einer projektbezogenen oder offiziell beauftragten Tätigkeit entstehen.</p> <p>Diese Ausgaben sind zuvor durch den Vorstand zu genehmigen.</p> <p>(5) Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhalten, wenn die Mitgliederversammlung das entscheidet.</p> <p>(6) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig jeweils zum 7. März.</p>	<p><b>§ 3</b> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p><b>§ 4</b> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Detaillierte Regelung zu Pauschalen und Erstattungen unter Punkt §3 Punkt 4, u. 5</p> <p>bleibt</p> <p>Detaillierte Regelung in neuer Satzung in Punkt §3 4 u. 5</p> <p>Klare Regelung zur Verhinderung von Missbrauch</p> <p>Vergleichbar mit § 6.5.a alte Satzung</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
	<p><b>§ 5</b> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Regelung in neuer Satzung § 7</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft werden, die zur Unterstützung des Vereinszweckes bereit ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Mitgliedsausweis, der sie zum kostenlosen Besuch des Museums berechtigt.</li> <li>- vereins-/ und museumsbezogene Informationen.</li> <li>- Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins.</li> </ul> <p>(3) Die Beitrittserklärung und die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und werden von diesem schriftlich bestätigt. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen und muss die Gründe dafür nicht angeben.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>1. Dem Verein können angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder</li> <li>b) Ehrenmitglieder.</li> </ul> <p>2. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden.</p> <p>3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und dessen Mitgliedschaftsbestätigung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die eventuelle Ablehnung einer Mitgliedschaft zu begründen. Diese endet</p>	<p>Zusammenfassung in neuer Satzung mit etwas anderer Formulierung</p> <p>Inhaltlich vergleichbar mit § 10 alte Satzung</p> <p>Inhaltlich gleich in neuer Satzung als Punkt (7)</p> <p>Inhaltlich vergleichbar.</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Er ist im Jahr des Beitritts und auch im Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss des Mitglieds oder dem Tod des Mitglieds.</p> <p>(6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder den Zwecken des Vereins widerspricht.</li> <li>- Beitragsrückstände nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein nicht ausgeglichen werden.</li> </ul> <p>Der Ausschluss gilt mit sofortiger Wirkung nach der Entscheidung.</p>	<p>mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum nächsten Quartalsende.</p> <p>Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. a) Die Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist fällig jeweils zum 31. März.</p> <p>b) Von den Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.</p> <p>6. Mitglieder mit Beitragsrückständen können vom Vorstand nach dreimaliger schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigendem Verhalten kann vom Vorstand beschlossen werden.</p>	<p>Inhaltlich gleich In neuer Satzung als Punkt (7)</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Rückerstattung bezahlter Beiträge bei Austritt, Ausschluss oder Tod</p> <p>Neue Satzung § 3.6 mit Vorziehen auf den 7.3.</p> <p>Austritt wird mit gewünschtem Termin, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.</p> <p>Inhaltlich gleich In neuer Satzung als Punkt (7)</p> <p>Inhaltlich vergleichbar. In der neuen Satzung konkreter und nur 2x mahnen bei Beitragsrückstand.</p> <p>Inhaltliche Schärfung in neuer Satzung.</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>Die Gründe für den Ausschluss werden gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntgegeben. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.</p> <p>(7) Ehrenmitglieder                      - Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.                      - Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.                      - Von den Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.                      - Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.</p> <p>(8) Pflichten des Mitglieds                      Den Verein und seine Interessen durch seinen Mitgliedsbeitrag zu fördern, sowie durch freiwillige Spenden und/oder Engagement zu unterstützen. Den Verein über die Änderung der Anschrift und der Kontoverbindung zu informieren.</p>	<p>8. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Ziffer 6 und 7 müssen dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntgegeben werden.</p>	<p>Inhaltliche vergleichbar</p> <p>Zusammenfassung in einem eigenen Punkt. Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Nochmals Schärfer um bei vereinschädigendem Verhalten leichter Ausschluss zu erwirken.</p>



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
	9. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu. Evtl. Mustersatzung	Hierzu ist keine Regelung notwendig.
<b>§ 5 Organe des Vereins</b> Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	<b>§ 7</b> Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	Nur redaktionelle Änderungen

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p><b>§ 5.1 Mitgliederversammlung</b> (im Text auch MV)</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Dem Antragschreiben ist eine Unterschriftenliste beizufügen.</p> <p>Die beantragte außerordentliche MV muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des erforderlichen Antrages beim Vorstand stattfinden.</p> <p>(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte <a href="#">Adresse/ elektronische Adresse (sofern vom Mitglied zur Verfügung gestellt wurde)</a> unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verschickt werden. Es gilt der Tag der Absendung.</p>	<p><b>§ 8</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die jeweils 1 Stimme haben.</p> <p>Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben das Recht zur beratenden Teilnahme.</p> <p>2. Eine Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt, sonst einmal jährlich.</p> <p>3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von wenigstens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die</p>	<p>„je eine Stimme“ siehe Punkt (8) neue Satzung</p> <p>Nach neuer Satzung haben sie auch Stimmrecht</p> <p>Klarere Darstellung, wer für die Einberufung zuständig ist.</p> <p>Reduzierung der Hürde auf 20%</p> <p>Neu: Fristsetzung</p> <p><a href="#">Ergänzung Mailadresse</a></p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>Die Dokumente für Beschlussfassungen müssen mit der Einladung versandt werden oder bis eine Woche vor der MV nachgereicht werden.</p> <p>(4) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann auf Antrag auf der MV geändert werden. Die Tagesordnung enthält ein Punkt „Sonstiges“, um zusätzlichen Wünschen und Anliegen der Mitglieder auf der MV gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung unter dem TOP „Sonstiges“ ist nicht möglich.</p> <p>(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch eine andere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet. Ein Protokollführer wird ebenfalls durch die Mehrheit der MV bestimmt.</p> <p>(7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen) gefasst. Ausnahmen sind Satzungsänderungen. Hierfür wird eine 2/3 Mehrheit (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen und ungültigen Stimmen) benötigt.</p>	<p>letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrats der Stadt Remagen bedürfen, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Verpflichtung an den Vorstand, um eine zügige und transparentere Versammlung zu ermöglichen.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung der Abstimmungswertung</p> <p>Keine Zustimmung mehr der Stadt Remagen für Satzungsänderungen</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.</p> <p>(9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.</p> <p>(11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches zumindest Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Es ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>6. Wahlen und Beschlussabstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.</p> <p>7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.</p>	<p>Regelung in neuer Satzung in § 7</p> <p>Deckungsgleich mit alter Satzung §8.1</p> <p>Höhere Hürde für geheime Wahl → 1/3</p> <p>Deckungsgleich mit § 5 Abs. 11 neue Satzung</p> <p>Deckungsgleich mit Abs. 7 alte Satzung</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(12) Die <b>wichtigsten</b> Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder</li> <li>- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder</li> <li>- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für zwei Jahre</li> <li>- Entgegennahme des Geschäftsberichtes (Finanz-/Tätigkeitsbericht)</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes</li> <li>- Zustimmung zu wesentlichen Veränderungen im Vereinsvermögen, wie zum Beispiel der Verkauf eines Grundstückes oder Bildung und Auflösung von freien Rücklagen.</li> <li>- Genehmigung der anstehende Aufgaben und Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans.</li> </ul> <p>(13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.</p> <p>Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins, die nicht Mitglied sind, haben das Recht als Gast an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>Weitere Gäste sind durch die Mitgliederversammlung einzeln zu genehmigen. Gäste können an einer Onlineveranstaltung nur teilnehmen, wenn technisch gesichert ist, dass sie nicht an den Abstimmungen teilnehmen können.</p>	<p>8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl des Vorstandes und mindestens zwei Kassenprüfern</li> <li>b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr</li> <li>c) die Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern</li> <li>e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft</li> <li>f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins</li> </ul>	<p>Deutlich detailliertere Darstellung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.</p> <p>Ehrenmitgliedschaft in § 4.7 neue Satzung Auflösung ist in der neuen Satzung § 7 neu eingeführt</p> <p>Festhalten der geübten Praxis</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p><b>§ 5.2 Der Vorstand</b></p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich (siehe auch Punkt §3.5).</p> <p>(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, maximal 7 Personen. Dies sind:                      - der Vorsitzende                      - der stellvertretende Vorsitzende                      - dem Kassierer                      - bis zu 4 Beisitzer (<i>erweiterter Vorstand</i>)</p> <p>Nach jeder Wahl legt der Vorstand die Arbeitsverteilung fest und informiert die Mitglieder hierüber.</p> <p>(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt.</p> <p>(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zu einer Neuwahl in einer MV aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.</p> <p>2. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstandsvorsitzende und der Kassierer ist als Vorstand im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder werden bis auf Bürgermeister a. D. Hans Peter Kürten, dem Vorstandsvorsitzenden, als Initiator und Begründer des Friedensmuseums, von der Mitgliederversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Wahl</p>	<p>§ 5 Absatz 10 neue Satzung</p> <p>Einführung einer Befristung</p> <p>Detailliertere Darstellung und Ergänzung des stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Neu für mehr Transparenz</p> <p>Keine alleinvertretungsberechtigte Einzelperson, sondern immer mindestens zwei Vorstände.</p> <p>In neuer Satzung grundsätzlich zeitliche Befristung durch Abs. 1</p>

Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer VS-Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung kann in Person, telefonisch oder online stattfinden.</p> <p>(8) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der VS-Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(9) Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.</p> <p>(10) Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind                      - die Leitung der Geschäfte des Vereins gemäß Satzung                      - die Sicherstellung des Museumsbetriebes                      - Erstellung des Geschäftsberichtes (Finanzen und Tätigkeitsbericht) und des Wirtschaftsplanes</p> <p>(11) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen.</p>	<p>eines neuen Vorstandsmitglieds abberufen werden.</p> <p>4. Herr Kürten bleibt Vorsitzender auf Lebenszeit.</p> <p>5. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Remagen erhält einen Vorstandssitz.</p> <p>6. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen.</p> <p>7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.</p>	<p>Regelung in § 6 neue Satzung</p> <p>Deutlich detailliertere Auflistung für mehr Transparenz.</p> <p>Deutlich detailliertere Darstellung für mehr Transparenz.</p>



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die MV genehmigt wird.</p>	<p>8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen ersetzt. Für notwendige Fahrten für den Verein mit dem privaten Pkw kann die km-Pauschale von derzeit 0,30 € pro km angesetzt werden. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Siehe Punkt 2 und § 3.5.</p>
<p><b>§ 6 Kooperation mit der Stadt Remagen</b></p> <p>(1) Auf eine besondere Anfrage hin kann der jeweilige Bürgermeister der Stadt Remagen Mitglied des Vorstandes werden. <b>Der Bürgermeister wird hierzu angefragt und bekommt einen Sitz angeboten.</b> Er kann das Amt an einen der Beigeordneten der Stadt übertragen. Er erhält sein Stimmrecht mit der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung nach der Wahl zum Bürgermeister/ Beigeordneten.</p> <p>(2) Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt an.</p>		<p>Neu zur Dokumentation der Verbundenheit mit der Stadt.</p> <p>Kein automatisches Stimmrecht für den Bürgermeister/ Beigeordneten..</p>
<p><b>§ 7 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen</p>		<p>Zusammenfassung der Regelungen, inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den div. Vorgaben der alten Satzung.</p>



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
<p>Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Als Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Kassierer festgelegt, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.</p>		<p>Formulierung gemäß Mustersatzung Finanzbehörde</p> <p>neu</p>
	<p><b>§ 10</b></p> <p>1. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, der sie zum kostenlosen Besuch des Museums berechtigt.</p> <p>2. Sie erhalten eine besondere Einladung zu allen Großveranstaltungen.</p> <p>3. Die Mitglieder erhalten mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Vereins.</p>	<p>Inhaltlich vergleichbar mit § 4.2 neue Satzung</p> <p>Präzisierung: siehe Aufgaben Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 8 Jede Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 11</b> Jede Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.</p>	



Neue Satzung	Alte Satzung	Anmerkung
--------------	--------------	-----------

**Anmerkung 1**

Aus Übersichtsgründen wird nur die männliche Form für personelle Rollen verwendet, es ist aber immer gleichzusetzen mit den heute üblichen Gepflogenheiten (m/w/d).

**Anmerkung 2**

Der Begriff „schriftlich“ bezieht sich auf die heute allgemein übliche Form des digitalen Postversandes per Mail etc. Gleichzeitig beinhaltet es aber auch die Flexibilität per Papier zu kommunizieren.